

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang  
April 2002  
ISSN 1434-3460

8/2002

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG §§ 15, 16, 47 – Auswirkungen einer unwirksamen GmbH-Geschäftsanteilsübertragung auf nachfolgende Gesellschafterbeschlüsse; Heilung

BGB §§ 1094, 463 ff. (= § 504 BGB a. F.); WEG § 3 – Vorkaufsrecht an einem ideellen Miteigentumsanteil; Aufteilung in Wohnungseigentum

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB §§ 426, 1191 – Keine Drittwirkung einer Vereinbarung zwischen mehreren Sicherungsgebern

BGB §§ 1018, 133, 157 – Grunddienstbarkeit auf "eineinhalbgeschossige" Bauweise

ErbBRVO § 9 – Keine Fortwirkung einer ermäßigten Anpassung des Erbbauzinses auf künftige weitere Anpassung

BGB § 282 a. F., § 313 n. F.; EGBGB Art. 96 – Umwandlung einer Pflegeverpflichtung in eine Geldleistung

VermG §§ 7 Abs. 7, 11a Abs. 3, 11b Abs. 1; BGB § 666 – Keine Rechenschaftspflicht des staatlichen Verwalters gegenüber Restitutionsberechtigtem

BNotO §§ 19 Abs. 1 S. 1, 24 Abs. 1; BGB § 249 – Zinsschaden bei unrichtiger notarieller Fälligkeitsmitteilung

ESStG § 15 Abs. 2; GewStG § 2 Abs. 1 – Drei Objekt-Grenze gilt auch für Bauträger

### Aktuelles

Haager Legalisationsabkommen: Estland, Jugoslawien, Neuseeland, Slowakei

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### GmbHG §§ 15, 16, 47

### Auswirkungen einer unwirksamen GmbH-Geschäftsanteilsübertragung auf nachfolgende Gesellschafterbeschlüsse; Heilung

#### I. Sachverhalt

Kauf- und Abtretungsvertrag über sämtliche Geschäftsanteile einer GmbH wurden zunächst nur privatschriftlich abgeschlossen. Erst zwei Jahre später wurde ein notariell beurkundeter Kauf- und Abtretungsvertrag nachgeholt. Zwischenzeitlich hatte die Erwerberin in der Meinung, bereits Gesellschafterin zu sein, aber bereits diverse Gesellschafterbeschlüsse gefasst, insbesondere über eine Satzungsänderung (Firmenänderung, Sitzverlegung und die Änderung des Unternehmensgegenstandes) sowie über die Abberufung des bisherigen und Neubestellung eines weiteren Geschäftsführers. Sowohl Satzungsänderung wie Geschäftsführerwechsel wurden im Handelsregister eingetragen. Weiter wurden auch die Jahresabschlüsse für zwei Geschäftsjahre beschlossen.

#### II. Fragen

Sind **Gesellschafterbeschlüsse heilbar**, die vom „falschen“ Gesellschafter gefasst wurden, weil ein Geschäftsanteils- und Abtretungsvertrag infolge Formmangels nichtig ist? Empfehlen sich ggf. Bestätigungsbeschlüsse?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Unwirksamkeit der Abtretung

Durch den Abschluss eines privatschriftlichen Kauf- und Abtretungsvertrages sind die Geschäftsanteile nicht auf die Erwerberin übergegangen. Sowohl der schuldrechtliche als auch der dingliche Teil des Vertrages sind gem. § 15 Abs. 3, 4 GmbHG i. V. m. § 125 S. 1 BGB nichtig. Der Veräußerer ist weiterhin Gesellschafter der GmbH geblieben.

##### 2. Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse

Die Gesellschafterbeschlüsse könnten aufgrund der unwirksamen Abtretung (§ 15 Abs. 3 GmbHG) nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sein, da der Veräußerer an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat.

Das Stimmrecht ist mit dem Geschäftsanteil verbunden (außer bei stimmrechtslosen Geschäftsanteilen). Ein Stimmrecht ohne Geschäftsanteil ist nicht möglich (Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 8. Aufl. 1995, § 47 Rn. 17; Rowedder/Koppensteiner, GmbHG, 3. Aufl. 1997, § 47 Rn. 21 f.). **Wer stimmberechtigter Gesellschafter im Sinne des § 47 GmbHG ist, richtet sich nach § 16 GmbHG**, also danach, wer gegenüber der Gesellschaft **als Gesellschafter angemeldet ist** (Roth, in: Roth/Altmeppen, GmbHG, 3. Aufl. 1997, § 47 Rn. 18).

Entsprechendes gilt auch für die **Einberufung**. Danach muss die Einladung an alle Gesellschafter gerichtet werden, auch an nicht stimmberechtigte. Maßgeblich für die Gesellschaftereigenschaft ist auch hier § 16 GmbHG (OLG Düsseldorf GmbHR 1996, 443, 444 ff.).

Auch für den Beschluss über die Satzungsänderung sind die gem. § 16 GmbHG angemeldeten Gesellschafter stimmberechtigt und einzuladen (Lutter/Hommelhoff, § 53 GmbHG Rn. 7; Müller, Anmeldung des Erwerbs von GmbH-Geschäftsanteilen, DStR 1998, 296; Scholz/Priester, § 53 GmbHG Rn. 64).

### 3. Anmeldung des Erwerbers gem. § 16 GmbHG

a) Also ist zu prüfen, ob der Erwerber trotz der unwirksamen Abtretung als Gesellschafter i. S. v. § 16 GmbHG angemeldet wurde. § 16 Abs. 1 GmbHG bezweckt grundsätzlich nicht den Schutz von Dritten (Limmer, ZIP 1993, 412, 416; Scholz/Winter, § 16 GmbHG Rn. 3; Lutter/Hommelhoff, § 16 GmbHG Rn. 1; a. A. Hachenburg/Zutt, GmbHG, 8. Aufl. 1995, § 16 GmbHG Rn. 51). Allerdings können den Dritten als Kehrseite des Gesellschaftsschutzes Rechtswirkungen zugute kommen, wenn beispielsweise ein nach außen wirkender Gesellschafterbeschluss vorliegt, an dem der Scheingesellschafter mitgewirkt hat (Scholz/Winter, § 16 GmbHG Rn. 3).

Mit erfolgter Anmeldung tritt der Erwerber als Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft an die Stelle des Veräußerers und sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gehen über. **§ 16 GmbHG bewirkt also die Fiktion, dass im Verhältnis zur GmbH der angemeldete Erwerber Gesellschafter ist** – und zwar unabhängig von der materiellen Rechtslage (BGH DB 1990, 508, 510 = MittBayNot 1990, 319 = NJW 1990, 1915; BGH DNotZ 1991, 917 = NJW 1990, 2622; OLG Koblenz GmbHR 1995, 586, 588; OLG Schleswig NZG 2000, 318, 320; Lutter/Hommelhoff, § 16 GmbHG Rn. 12; Scholz/Winter, § 16 GmbHG Rn. 2m.w.N.).

Folglich macht eine fehlerhafte Anteilsübertragung eine wirksame Anmeldung nicht ohne weiteres wirkungslos. Erst mit Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils ist zu beachten, dass die Abtretung fehlerhaft und damit unwirksam war. Soweit jedoch die Unwirksamkeit der Anteilsübertragung auf der **Geschäftsunfähigkeit** eines Beteiligten oder fehlender Zurechnung beruht, ist die Anmeldung wirkungslos. Entsprechendes gilt für eine Abtretung unter Verstoß gegen § 33 GmbHG (unzulässiger Erwerb eigener Geschäftsanteile – vgl. Hachenburg/Zutt, GmbHG, § 16 GmbHG Rn. 42 f.).

Zwar wird der Erwerber im Fall einer unwirksamen Abtretung durch die Anmeldung nicht zum materiell berechtigten Anteilsinhaber, weshalb er auch nicht nach seiner Anmeldung den Anteil wirksam veräußern kann. Die Anmeldung kann aber dazu führen, dass ein materiell nicht Berechtigter

an den Gesellschafterversammlungen teilnimmt und **Stimmrechte wirksam ausübt** (Müller, DStR 1998, 296, 301). Die Mitwirkung des Nichtberechtigten führt dann nicht zur Anfechtbarkeit der Gesellschafterbeschlüsse (Lutter/Hommelhoff, § 16 GmbHG Rn. 14).

b) Die **Anmeldung** stellt eine **rechtsgeschäftsähnliche Mitteilung**, die der Geschäftsführung gegenüber abzugeben ist, dar. Sie ist keine Willenserklärung. Gleichwohl sind die Vorschriften über Willenserklärungen auf die Anmeldung grundsätzlich entsprechend anwendbar (BGH BB 1990, 872, 873 = NJW-RR 1990, 737 = WM 1990, 638; Altmeppen, in: Roth/Altmeppen, § 16 GmbHG Rn. 4; Rowedder/Rowedder, § 16 GmbHG Rn. 4; Hueck/Fastrich, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Aufl. 2000, § 16 Rn. 3).

Die Anmeldung kann **formlos**, auch konkludent erfolgen (OLG Hamm GmbHR 1985, 22). Allein die Kenntnis der Gesellschaft genügt nicht, da der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesellschafterwechsels gegenüber der GmbH zur Disposition von Veräußerer und Erwerber steht (BGH DNotZ 1992, 164 = DB 1991, 1218 = NJW-RR 1991, 926 = WM 1991, 996; NJW 1969, 113; Hachenburg/Zutt, § 16 GmbHG Rn. 13; Scholz/Winter, § 16 GmbHG Rn. 5; Lutter/Hommelhoff, § 16 GmbHG Rn. 1).

Erlangt die Gesellschaft mit Wissen und Wollen der Beteiligten Kenntnis von der Veräußerung, etwa wenn der Gesellschaftergeschäftsführer GmbH-Anteile veräußert oder erwirbt, entscheidet die **Auslegung**, ob eine Anmeldung vorliegt (RGZ 127, 241; 131, 148; 157, 59; BGH DNotZ 1992, 164; Hueck/Fastrich, in: Baumbach/Hueck, § 16 GmbHG Rn. 3 a. E. m. w. N.). Soweit der Erwerber in einer nachfolgenden Gesellschafterversammlung als Inhaber des übertragenen Geschäftsanteils auftritt, kann aus diesem Umstand der Wille der Beteiligten hergeleitet werden, dass die Anmeldung gegenüber der Gesellschaft vollzogen worden ist (BGH GmbHR 1997, 165, 166). Eine ordnungsgemäße Anmeldung liegt daher grundsätzlich ohne weiteres vor, wenn die Gesellschaft den Erwerber als neuen Gesellschafter anerkennt und behandelt. Allerdings ist der Erwerb des Geschäftsanteils nicht als nachgewiesen anzusehen, wenn der Anteilsübergang bei objektiver Betrachtung wegen Verstoßes gegen gesellschaftsvertragliche Erfordernisse als unwirksam anzusehen ist (BGH DNotZ 1992, 164).

c) Die Anmeldung hat **unter Nachweis des Übergangs** zu erfolgen. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgesehen. Erforderlich ist nur, dass die Gesellschaft vom Rechtsübergang überzeugend unterrichtet wird (BGH GmbHR 1997, 165, 166 = MittRhNotK 1997, 31 = NJW-RR 1996, 1377). Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage der formgerechten Abtretungsurkunde erbracht. Allerdings entscheidet der Geschäftsführer nach pflichtgemäßem Ermessen, welchen Nachweis er verlangt. Ein stillschweigender Nachweisverzicht kann in der Anerkennung und Behandlung als Gesellschafter gesehen werden (BGH DNotZ 1995, 562 = NJW 1995, 128; BayObLG GmbHR 1991, 371, 373; OLG Koblenz GmbHR 1995, 586, 588). Eine ordnungsgemäße Anmeldung scheidet aus, wenn der Geschäftsführer von einer formwidrigen und damit nichtigen Anteilsübertragung Kenntnis hat (BGH DNotZ 1995, 562).

d) Lediglich wenn keine wirksame Anmeldung des Erwerbers nach § 16 GmbHG erfolgte, wären daher die Gesellschaftsbeschlüsse fehlerhaft.

#### 4. Nichtigkeit/Anfechtbarkeit

Die Behandlung fehlerhafter Beschlüsse von GmbH-Gesellschafterversammlungen ist im GmbHG nicht geregelt. Maßgeblich sind daher die von der Rechtsprechung und Literatur in Anlehnung an die Regelungen im Aktiengesetz entwickelten Fallgruppen und Grundsätze. Danach führen inhaltliche oder formelle Fehler eines Gesellschafterbeschlusses grundsätzlich **nur in den in § 241 AktG aufgeführten Fällen zur Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses** (BGHZ 36, 207, 211; Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 8. Aufl. 1995, § 45 GmbHG Rn. 62; Zöllner, in: Baumbach/Hueck, Anh. § 47 GmbHG Rn. 19; Lutter/Hommelhoff, Anh. § 47 GmbHG Rn. 9).

Bei der Verletzung wesentlicher Regeln über die **Einberufung der Gesellschafterversammlung** (§ 241 Nr. 1 AktG) kann Nichtigkeit des Gesellschafterbeschlusses gegeben sein. Nichtigkeit tritt ein, wenn nicht alle bei der GmbH nach § 16 GmbHG angemeldeten Gesellschafter eingeladen worden sind (BGHZ 36, 207, 211; BayObLG GmbHR 1997, 1002 = ZIP 1997, 1785; OLG Brandenburg GmbHR 1998, 193, 196; Rowedder/Koppensteiner, § 47 GmbHG Rn. 81 m.w.N.). Soweit der Erwerber noch nicht wirksam angemeldet war, der Veräußerer aber weder geladen war noch mitgestimmt hat, dürfte das Fehlen seiner Mitwirkung zur Nichtigkeit der Gesellschafterbeschlüsse führen.

#### 5. Heilung

a) Wird ein nichtiger Beschluss, der mit Ladungsmängeln behaftet oder gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt, in das **Handelsregister eingetragen**, tritt **analog § 242 AktG nach Ablauf von drei Jahren eine Heilung** ein (vgl. statt aller Zöllner, in: Baumbach/Hueck, Anh. § 47 GmbHG Rn. 37 m.w.N.). Bei den getroffenen Gesellschafterbeschlüssen über die Satzungsänderung und den Geschäftsführerwechsel handelt es sich um eintragungspflichtige Beschlüsse. Soweit die Eintragung mehr als drei Jahre zurückliegt, ist eine Heilung eingetreten.

b) Hinsichtlich **nicht eintragungsfähiger Gesellschafterbeschlüsse bleibt es bei der Nichtigkeit** (hier für die Feststellung des Jahresabschlusses); ein Heilungstatbestand ist insoweit im Gesetz nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist eine Heilung durch nachträgliche Zustimmung aller Gesellschafter oder durch „Bestätigung“ nicht möglich. Der Bestätigungsbeschluss ist immer Neuvernahme mit ex nunc-Wirkung und muss alle Zulässigkeits- und Wirksamkeitsvoraussetzungen in diesem Zeitpunkt erfüllen (Zöllner, in: Baumbach/Hueck, Anh. § 47 GmbHG Rn. 38).

Allerdings kann eine Heilung eintreten, wenn der **Nichtgeladene** unverzüglich nach der Beschlussfassung den **Beschluss genehmigt** (OLG Frankfurt GmbHR 1984, 99, 100 = MittBayNot 1984, 42 = MittRhNotK 1985, 21; Lutter/Hommelhoff, Anh. § 47 GmbHG Rn. 14; Zöllner, in: Baumbach/Hueck, Anh. § 47 Rn. 38). Insoweit ist auf § 242 Abs. 2 S. 4 AktG zu verweisen. Dort ist die Heilung durch Genehmigung des Aktionärs vorgesehen, der bei der Einberufung der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief übergangen worden ist. Diese Vorschrift ist entsprechend auf die GmbH anzuwenden. Frühere abweichende Meinungen sind dadurch obsolet geworden (Zöllner, in: Baumbach/Hueck, § 51 GmbHG Rn. 24a; vgl. auch Roth, in: Roth/Altmeppen, § 51 GmbHG Rn. 14; Hachenburg/Raiser, GmbHG, 8. Aufl. 1997, Anh. § 47 Rn. 78; Scholz/K. Schmidt, § 51 GmbHG Rn. 38).

c) Folglich könnte durch eine Genehmigung die fehlende Mitwirkung des Veräußerers „nachgeholt“ werden. Deshalb sollte im vorliegenden Fall keine Beschlussbestätigung erfolgen, sondern ggf. **die Genehmigung des Veräußerers** eingeholt werden.

---

## BGB §§ 1094, 463 ff. (= § 504 BGB a. F.); WEG § 3

### Vorkaufsrecht an einem ideellen Miteigentumsanteil; Aufteilung in Wohnungseigentum

#### I. Sachverhalt

A, B und C sind Miteigentümer eines Grundstücks zu je 1/3. Jeder Miteigentumsanteil ist mit einem Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der übrigen Miteigentümer belastet.

Das Grundstück soll in Wohnungseigentum aufgeteilt werden. Nach Vollzug der Aufteilung soll an jedem Wohnungseigentümer ein Vorkaufsrecht zugunsten aller übrigen Wohnungseigentümer bestehen.

#### II. Fragen

1. Müssen die bestehenden Vorkaufsrechte an den Miteigentumsanteilen gelöscht und neue Vorkaufsrechte am Wohnungseigentum begründet werden – oder können die bestehenden Vorkaufsrechte einfach bestehen bleiben?

2. Bedarf es einer Zustimmung der Vorkaufsberechtigten zur Aufteilung in Wohnungseigentum?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Vorkaufsrecht am ganzen Grundstück

Besteht ein Vorkaufsrecht an einem ganzen Grundstück, das in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt wird, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nach der Aufteilung – im Übrigen inhaltsgleich – auf sämtliche entstehenden Wohnungs- und Teileigentumseinheiten (Hertel, in: Lambert-Lang/Tropf/Frenz, Handbuch der Grundstückspraxis, 2000, Teil 2, Rn. 439; Panz, BWNtZ 1995, 156, 158). Eine Zustimmung des Vorkaufsberechtigten zur Aufteilung ist deshalb nicht erforderlich.

##### 2. Vorkaufsrecht an einzeltem Miteigentumsanteil

a) In der **Literatur** nicht behandelt wird die Frage, was passiert, wenn ein Vorkaufsrecht lediglich an einzelnen Miteigentumsanteilen besteht und dann das Grundstück in Wohnungs- oder Teileigentum aufgeteilt wird.

b) Behandelt wird die selbstständige Belastung eines Miteigentumsanteils und die anschließende Aufteilung des Gesamtgrundstücks in Wohnungseigentum hingegen für den Fall der Belastung mit einem **Grundpfandrecht** (Beispielfall LG Wuppertal Rpfleger 1987, 366; vgl. hierzu Weitnauer, WEG, 8. Aufl. 1995, § 3 WEG Rn. 75; Pick, in: Bärman/Pick/Merle, WEG, 8. Aufl. 2000, § 1 WEG Rn. 83).

Das **LG Wuppertal** (Rpfleger 1987, 366) sah die gegenseitige Einräumung von Sondereigentum an dem aufzuteilenden Grundstück als **Inhaltsänderung** des zuvor bestehenden gewöhnlichen Miteigentums an. Haftungsgegenstand der eingetragenen Grundpfandrechte sei nunmehr nicht mehr der jeweilige Miteigentumsanteil am Grundstück, sondern vielmehr der jeweilige Miteigentumsanteil verbun-

den mit dem Sondereigentum an besonders bezeichneten Räumen. Durch die Begründung von Sondereigentum bei bereits bestehendem Miteigentum werde der Gegenstand des belasteten Miteigentumsanteils und damit der Inhalt des belasteten Rechts verändert. Wenn die Anteile selbständig belastet sind, sei daher die **Zustimmung dinglicher Gläubiger erforderlich** (LG Wuppertal Rpfleger 1987, 366).

Kritisch hierzu äußert sich insbesondere *Meyer-Stolte* (Anm. zu LG Wuppertal Rpfleger 1987, 367). Er weist darauf hin, dass durch die Verbindung mit Sondereigentum und die Beschränkung durch anderweitiges Sondereigentum nicht ein aliud zum bisherigen Miteigentumsanteil entstehe, sondern dass es sich auch nach Aufteilung in Wohnungseigentum um denselben Miteigentumsanteil handele. Werde der belastete Miteigentumsanteil mit Sondereigentum verbunden und durch die übrigen Sondereigentumsrechte beschränkt, so ändere sich an der **Identität des Miteigentumsanteils** nichts; es bleibe derselbe Anteil und die Belastung bleibe unverändert an ihm bestehen. Allenfalls könne man in der Beschränkung durch die übrigen Sondereigentumsrechte eine Beeinträchtigung der Rechte des Gläubigers erblicken und hieraus ein Zustimmungsrecht nach §§ 877, 876 BGB resultieren. Nicht zu rechtfertigen sei dagegen eine Zwischenverfügung des Grundbuchamts, wonach eine "Freigabeerklärung" verlangt werde, da die Grundpfandrechte vor und nach der Eintragung jeweils an demselben Miteigentumsanteil lasten (zustimmend insoweit Weitnauer, WEG, 8. Aufl. 1995, § 3 WEG Rn. 75).

### 3. Ergebnis

a) Inwieweit diese Überlegungen zu der selbständigen Belastung eines Miteigentumsanteils mit einem Grundpfandrecht und der anschließenden Aufteilung des Gesamtgrundstücks in Wohnungseigentum auf den Fall der Belastung einzelner Miteigentumsanteile mit einem Vorkaufsrecht und anschließender Begründung von Wohnungseigentum übertragen werden können, wird in Rechtsprechung und Literatur nicht ausdrücklich behandelt.

U. E. gilt jedoch der Grundsatz, dass mit Begründung von Sondereigentum die auf einem einzelnen Miteigentumsanteil eingetragene Belastung grundsätzlich unverändert an dem bisherigen Miteigentumsanteil fortbesteht, auch bei Belastung mit einem Vorkaufsrecht. Eine **Aufhebung und Neubegründung der Vorkaufsrechte** ist demnach **nicht erforderlich**.

b) Erforderlich ist jedoch die **Zustimmung der Vorkaufsberechtigten nach §§ 876, 877 BGB**, die hier (da es sich um die Miteigentümer handelt) gleich in die Teilungserklärung aufgenommen werden kann. Fehlt eine ausdrückliche Zustimmung, so kann sie im vorliegenden Fall u. E. konkludent der Mitwirkung der vorkaufsberechtigten Miteigentümer bei der Aufteilung entnommen werden.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

### BGB § 1804

**Grundstücksübertragung an den Betreuer im Wege vorweggenommener Erbfolge**

Fax-Abruf-Nr.: **1259**

### BGB § 2289

**Zustimmung zu abweichenden letztwilligen Verfügungen durch den bedachten Erbvertragspartner nach Eintritt des Erbfalls**

Fax-Abruf-Nr.: **1260**

### AktG §§ 291, 292, 296; GmbHG §§ 53, 54

**Aufhebung eines Gewinnabführungsvertrages; Rückwirkung; Zustimmungsbeschlüsse bei der Untergesellschaft oder Obergesellschaft; Eintragung ins Handelsregister**

Fax-Abruf-Nr.: **1387**

### UmwG §§ 190, 194, 233 Abs. 1, Abs. 2, 234, 43 Abs. 1; BeurkG §§ 36, 37

**Formwechsel einer GmbH in eine GmbH & Co. KG; Feststellung des vollständigen Gesellschaftsvertrages der KG; Beurkundung als Tatsachenniederschrift oder Willenserklärung**

Fax-Abruf-Nr.: **1388**

### UmwG § 190; HGB §§ 161 ff.

**Formwechsel einer GmbH in eine GmbH & Co. KG; Identitätsgrundsatz; Eintritt der Komplementär-GmbH im Umwandlungsbeschluss**

Fax-Abruf-Nr.: **1389**

## Rechtsprechung

### BGB §§ 426, 1191

**Keine Drittwirkung einer Vereinbarung zwischen mehreren Sicherungsgebern**

Sind für eine Forderung mehrere Sicherheiten bestellt worden und besteht zwischen den Sicherungsgebern ein Gesamtschuldverhältnis oder eine vertragliche Vereinbarung über ihre Haftungsquoten, so entstehen daraus Rechte und Pflichten nur im Verhältnis zwischen den beteiligten Sicherungsgebern. Gehört zu den Sicherheiten eine Grundschuld, so erstrecken die genannten Rechte und Pflichten sich nicht auf einen Dritten, der das belastete Grundstück erwirbt.

BGH, Urt. v. 5.3.2002 – XI ZR 184/01

Kz.: L I 1 – § 426 BGB

Fax-Abruf-Nr. **10159**

### Problem

Zur Absicherung eines von einer GmbH aufgenommenen Darlehens gaben verschiedene Gesellschafter Höchstbetragsbürgschaften ab. Außerdem wurde an einem Grundstück eine Grundschuld bestellt. Später erwarb ein Dritter (Stadt) das Grundstück. Als die Grundschuldgläubigerin aus der Grundschuld vorzugehen drohte, kaufte der neue

Eigentümer die gesicherte Forderung nebst allen dafür bestellten Sicherheiten. Die Grundschuld wurde gelöscht. Nunmehr ging der neue Grundstückseigentümer gegen einen der Bürgen vor. Der Bürge berief sich auf eine zwischen den Sicherungsgebern getroffene vertragliche Vereinbarung, wonach er im Innenverhältnis nur mit einer geringeren Quote hafte.

#### **Entscheidung**

Mit dem Erwerb der gesicherten Forderung wäre die Bürgschaft auch ohne gesonderte Abtretung als Nebenrecht im Sinne des § 401 BGB auf die neue Grundstückseigentümerin übergegangen. Der BGH entschied, dass sich die neue Grundstückseigentümerin Rechte und Pflichten aus einem zwischen den ursprünglichen Sicherungsgebern bestehenden Gesamtschuldverhältnis oder aus einer zwischen diesen getroffenen vertraglichen Vereinbarung über den Schadenquoten nicht entgegenhalten lassen müsse.

#### **Anmerkung**

Das Urteil zeigt die Risiken auf, wenn sich einer von mehreren Sicherungsgebern auf seine geringere Haftungsquote im Innenverhältnis verlässt, ohne zu bedenken, dass er im Außenverhältnis möglicherweise in voller Höhe in Anspruch genommen wird und im Innenverhältnis kein Ausgleich zu erlangen ist.

---

#### **BGB §§ 1018, 133, 157**

#### **Grunddienstbarkeit auf "eineinhalbgeschossige" Bauweise**

**a) Eine Baubeschränkung auf "eineinhalbgeschossige" Bauweise kann Inhalt einer Grunddienstbarkeit sein.**

**b) Dem eingetragenen Inhalt einer Grunddienstbarkeit (hier: "eineinhalbgeschossige" Bauweise) kann nicht aufgrund von Schlußfolgerungen aus der Lage der beteiligten Grundstücke ein veränderter Inhalt (Verbot, den freien Blick auf die Landschaft zu verbauen) beigegeben werden.**

BGH, Urt. v. 8.2.2002 – V ZR 252/00

Kz.: L I 1 – § 1018 BGB

Fax-Abruf-Nr. **10160**

#### **Problem**

Beim Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks ließen sich die Eigentümer am verkauften Teilstück zugunsten des Restgrundstücks eine Grunddienstbarkeit bestellen, den verkauften Teil "nur mit Bauwerken zu bebauen, die eineinhalbgeschossig sind." Aus dieser Dienstbarkeit wollten sie nun gegen den 5,5 m den Erdboden überragenden Teil der Bebauung vorgehen.

#### **Entscheidung**

Der BGH hielt die Unterlassungsdienstbarkeit für hinreichend bestimmt, obwohl in den bayerischen Baugesetzen und -verordnungen nicht definiert ist, was "eineinhalb Geschosse" sind. Darunter verstand der BGH eine Bebauung, die nicht mehr eingeschossig, aber auch nicht zweigeschossig sei.

Die Kläger erreichten dennoch nicht ihr Ziel, den freien Isar- und Alpenblick zu behalten. Denn dies ließ sich aus der Dienstbarkeit nicht mehr mit der hinreichenden Eindeutigkeit und Offenkundigkeit ablesen.

#### **ErbBRVO § 9**

#### **Keine Fortwirkung einer ermäßigten Anpassung des Erbbauzinses auf künftige weitere Anpassung**

**Die Anpassung des Erbbauzinses um einen anderen Betrag als im Erbbaurechtsvertrag vereinbart ist bei einer erneuten Anpassung nur dann fortzuschreiben, wenn der Wille der Vertragsparteien bei der vergangenen Anpassung darauf gerichtet war, die im Erbbaurechtsvertrag vereinbarte Anpassungsregelung entsprechend dem vereinbarten Anpassungsbetrag zu ändern (Ergänzung des Senatsurteils v. 24. April 1992, V ZR 52/91, NJW 1992, 2088 f).**

BGH, Urt. v. 20.12.2001 – V ZR 260/00

Kz.: L I 5 – § 9 ErbbauVO

Fax-Abruf-Nr.: **10161**

#### **Problem**

Für einen Erbbauzins wurde eine Wertsicherungsklausel in Form eines Leistungsvorbehalts dergestalt vereinbart, dass sich Grundstückseigentümerin und Erbbauberechtigter verpflichteten, bei einer Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder des Grundstückswertes einen dann angemessenen Erbbauzins neu festzusetzen. Im Jahr 1986 verlangte die Grundstückseigentümerin die Erhöhung des Erbbauzinses auf 24.500 DM jährlich; die Beteiligten einigten sich schließlich auf eine Erhöhung auf 21.000 DM jährlich. 1997 verlangte die Grundstückseigentümerin eine weitere Erhöhung.

Strittig war nunmehr, ob für die erneute Anpassung von dem tatsächlichen Grundstückswert z. Z. der letzten Anpassung auszugehen war – oder von dem geringeren, der Vereinbarung der Parteien von 1986 zu Grunde gelegten Grundstückswert: Ersteres hätte die hinter der Wertsicherungsklausel zurückbleibende Anpassung von 1986 auch für die Zukunft festgeschrieben.

#### **Entscheidung**

In einem Urteil von 1992 hatte der BGH entschieden, dass überhöhte frühere Anpassungen nicht durch die neue Anpassung ausgeglichen werden müssten (ausgenommen möglicherweise bei einem Wohnzwecken dienenden Erbbaurecht aufgrund § 9a ErbbauVO) (BGH NJW 1992, 2088 = MittBayNot 1992, 264).

Im vorliegenden Fall sah der BGH in der geringen Steigerung von 1986 ein **einmaliges Entgegenkommen** der Grundstückseigentümerin, das sie sich nicht auf Dauer entgegenhalten lassen müsse. Daher sei nun die höhere Anpassung geschuldet (ausgehend von dem geringeren, der letzten Anpassung zu Grunde gelegten Grundstückswert).

---

#### **BGB § 282 a. F., § 313 n. F.; EGBGB Art. 96**

#### **Umwandlung einer Pflegeverpflichtung in eine Geldleistung**

**Verlangt der Gläubiger von Pflegeleistungen wegen der Zerrüttung des Verhältnisses zum Schuldner nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage Zahlung, obliegt es zur Bemessung des Zahlungsanspruchs nicht dem Schuldner zu beweisen, daß ihn an der eingetretenen Zerrüttung kein Verschulden trifft.**

BGH, Urt. v. 1.2.2002 – V ZR 61/01  
Kz.: L I 15 – Art. 96 EGBGB  
Fax-Abruf-Nr.: **10162**

### Problem

Eine in einem Überlassungsvertrag übernommene Pflegeverpflichtung kann sich nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (nun: Änderung der Geschäftsgrundlage § 313 BGB n. F.) in eine Zahlungsverpflichtung des Übernehmenden umwandeln, wenn Pflege und Betreuung durch den Übernehmenden dem Übertragenen später **unzumutbar** werden (BGH MittBayNot 1982, 63 = WM 1981, 657; DNotZ 1996, 663 = NJW-RR 1995, 77 = WM 1994, 2166).

Hier ging es um die Frage, ob der zu zahlende Betrag sich (nur) nach dem vom Übernehmer eingesparten Betrag richte – oder ob der volle für die Pflege durch Dritte erforderliche Betrag zu zahlen sei. Dafür kam es auf das Verschulden an. Hierfür hatte das OLG Koblenz dem Schuldner nach § 282 BGB a. F. (**Beweislast bei Unmöglichkeit**) die Beweislast auferlegt, dass ihn an der Zerrüttung kein Verschulden treffe.

### Entscheidung

Der BGH hielt die Anwendung der Vorschriften über die Beweislast bei Unmöglichkeit nicht für einschlägig. Denn die Ursache für die Unzumutbarkeit könne sowohl im Verhalten des Gläubigers wie des Schuldners oder auch beider liegen. Daher bleibe es bei der allgemeinen Regel, wonach der Gläubiger das Verschulden des Schuldners beweisen müsse (nachdem der BGH diese Erwägungen im Rahmen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anstellt, hat sie wohl auch nach Einführung der allgemeinen Verschuldensvermutung in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB n. F. durch die Schuldrechtsreform Bestand).

---

### VermG §§ 7 Abs. 7, 11a Abs. 3, 11b Abs. 1; BGB § 666 Keine Rechenschaftspflicht des staatlichen Verwalters gegenüber Restitutionsberechtigtem

**Dem staatlichen Verwalter eines restitutionsbelasteten Hausgrundstücks, der die Verwaltertätigkeit über das Ende der staatlichen Verwaltung mit Ablauf des 31. Dezember 1992 hinaus ausgeübt hat, obliegen grundsätzlich nur gegenüber dem (damaligen) Eigentümer, nicht auch gegenüber dem Restitutionsberechtigten besondere Auskunft- und Rechenschaftspflichten (hier: Auskunft über vereinnahmte Mieten zwecks Geltendmachung des Nutzungsherausgabeanspruchs nach § 7 Abs. 7 Satz 2 VermG). An dieser Beurteilung der Rechtslage ändert der Umstand, dass der frühere staatliche Verwalter vor Rückgabe des Restitutionsgegenstands zum gesetzlichen Vertreter des (damaligen) Eigentümers nach § 11 b Abs. 1 VermG bestellt worden war, jedenfalls dann nichts, wenn die Vertreterbestellung nicht auf Antrag des Restitutionsberechtigten erfolgt war.**

BGH, Urt. v. 21.2.2002 – III ZR 107/01  
Kz.: L VI 2 – § 11a Abs. 3 VermG  
Fax-Abruf-Nr.: **10163**

### Problem

Eine Restitutionsberechtigte beehrte von der früheren staatlichen Verwalterin Auskunft über die von dieser vereinnahmten Mieten (um danach den Nutzungsherausgabeanspruch nach § 7 Abs. 7 S. 2 VermG geltend zu machen).

### Entscheidung

Der BGH unterscheidet im VermG streng **zwei Arten von Schädigungsmaßnahmen**, nämlich zum einen die vollständige **Entziehung** des Vermögenswertes und zum anderen Maßnahmen der **staatlichen Verwaltung**. Lediglich bei einer staatlichen Verwaltung treffe nach § 11a Abs. 3 S. 1 VermG nach dem Ende der staatlichen Verwaltung den bisherigen staatlichen Verwalter die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des § 666 BGB (sowie die sonstigen Pflichten eines Beauftragten bei Beendigung seines Auftrages) (BGHZ 126, 321, 324 ff. = NJW 1994, 2488; BGHZ 137, 183, 189 = WM 1998, 399). Dies gilt hingegen nicht gegenüber dem Restitutionsberechtigten.

Auch soweit die Verwalterin nach § 11b Abs. 1 S. 1 VermG zur gesetzlichen Vertreterin der Eigentümerin bestellt wurde, musste sie bei der Ausübung ihrer Vertreterbefugnisse allein die Interessen des Eigentümers wahrnehmen; auch insoweit traf sie daher keine Auskunftspflicht.

---

### BNotO §§ 19 Abs. 1 S. 1, 24 Abs. 1; BGB § 249 Zinsschaden bei unrichtiger notarieller Fälligkeitsermittlung

#### Zum Ersatz eines Zinsschadens aufgrund einer unrichtigen notariellen Fälligkeitsermittlung.

BGH, Urt. v. 17.1.2002 – IX ZR 266/00  
Kz.: L III 1 – § 19 BNotO  
Fax-Abruf-Nr.: **10164**

### Problem

Ein Notar hatte eine Fälligkeitsermittlung erteilt, wonach u. a. "die Löschung der in Abt. III eingetragenen Grundpfandrechte ... gewährleistet" war. Dabei hatte er übersehen, dass ein **Grundschuldbrief nicht vorlag** (eine typische **Haftungsfalle!**). Dieser konnte erst nach Ablauf des Aufgebotsverfahrens ein Jahr später für kraftlos erklärt werden. Der Käufer machte nun seinen Zinsschaden als Amtshaftungsanspruch geltend.

### Entscheidung

Bereits mehrfach hatte der BGH über einen "**Verfrühungsschaden**" bei Abgabe einer unrichtigen Fälligkeitsermittlung zu entscheiden (BGHZ 96, 157, 165 = DNotZ 1986, 506 = NJW 1986, 576; DNotI-Report 1997, 61 = NJW-RR 1997, 562 = WM 1997, 325). Auch vorliegend waren die Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruches gegeben. Insbesondere stand dem nicht entgegen, dass es sich um ein Darlehen handelte, das der Alleingesellschafter selbst seiner Gesellschaft gewährt hatte.



## ESTG § 15 Abs. 2; GewStG § 2 Abs. 1 Drei Objekt-Grenze gilt auch für Bauträger

Die Errichtung von Wohnobjekten auf dem eigenen Grundstück und deren Veräußerung stellt nicht unabhängig von der als Indiz wirkenden Drei-Objekt-Grenze bereits wegen der Ähnlichkeit mit dem "Bild des produzierenden Bauunternehmers/Bauträgers" eine gewerbliche Tätigkeit dar.

BFH, Beschl. v. 10.12.2001 – GrS 1/98  
Kz.: L IX 1 – § 15 II EStG  
Fax-Abruf-Nr.: 10165

### Problem

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, die sich in Privatvermögen befinden, sind nach § 22 Nr. 2, 23 EStG steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als 10 Jahre liegen (bzw. bis Ende 1998: mehr als 2 Jahre). Unabhängig vom Zeitablauf sind Veräußerungsgewinne bei Grundstücken jedoch steuerbar, wenn es sich um eine **gewerbliche Tätigkeit** handelt (§ 15 EStG).

Zur Abgrenzung zwischen gewerblicher Tätigkeit und nichtsteuerbarer Vermögensverwaltung greift die Rechtsprechung des BFH seit 1986 auf die sog. **Drei-Objekt-Grenze** zurück: Danach liegt ein gewerblicher Grundstückshandel in der Regel dann vor, wenn mindestens vier Objekte binnen fünf Jahren seit Anschaffung oder Errichtung wieder verkauft werden.

Der X. Senat des BFH wollte eine gewerbliche Tätigkeit bereits bei weniger als vier Objekten anwenden, wenn der Veräußernde nach Art eines Bauträgers oder Bauunternehmers Wohnobjekte errichtet (im Streitfall drei Eigentumswohnungen und eine Garage). Er legte deshalb die Frage dem Großen Senat des BFH vor (als Vorlagebeschluss BFHE 184, 355 = BStBl. II 1998, 332).

### Entscheidung

Nach der Entscheidung des großen Senats des BFH **gilt die Drei-Objekt-Regel auch, wenn der Veräußerer die Objekte zwischenzeitlich bebaut**. Auch dann liege im Regelfall bei einer Veräußerung von nicht mehr als drei Objekten binnen fünf Jahren seit der Anschaffung oder Bebauung noch kein gewerblicher Grundstückshandel vor (so dass die Veräußerungsgewinne damit steuerfrei seien).

## Aktuelles

### Haager Legalisationsabkommen: Estland, Jugoslawien, Neuseeland, Slowakei

Für nachfolgende Länder ist das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II, S. 875) in Kraft getreten, so dass es zum Echtheitsnachweis im Verhältnis zu diesen Staaten keiner Legalisation mehr, sondern lediglich einer **Apostille** bedarf:

**Estland** am 30.9.2001  
**Neuseeland** am 22.11.2001  
**Slowakei** am 18.2.2002.

Die Bundesrepublik Jugoslawien (**Serbien und Montenegro**) hat mitgeteilt, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung zum 27.4.1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Die vollständige Liste der Beitrittsstaaten kann im **Fax-Abruf-Dienst** unter **Nr. 2000** abgerufen werden (ebenso im Internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de) – unter Arbeitshilfen/IPR).

## Literaturhinweise

### Blaeschke, Joachim, Praxishandbuch Notarprüfung, ZAP Verlag, Recklinghausen 2001, 354 Seiten, 45 €

Unter dem Titel verbirgt sich ein **ausgezeichneter Kommentar zur DONot** – jedoch nicht gegliedert nach Paragraphen, sondern nach Sachzusammenhang. Behandelt werden die Bücher, Verzeichnisse und Akten des Notars sowie Hinweise zum Urkundeninhalt, soweit er im Rahmen der Notarprüfung geprüft wird. Eingerahmt wird dies durch eine Darstellung zu allgemeinen Fragen der Dienstaufsicht sowie zum Ablauf der Notarprüfung. Geschrieben ist das Buch von einem **Notarprüfer** aus und für die eigene Praxis. Geeignet und sehr zu empfehlen ist es aber auch für den Notar – nicht nur im Hinblick auf die Notarprüfung, sondern auch für eine vorsorgende **Qualitätskontrolle** der Büroorganisation seines Notariats.

Notar a. D. Christian Hertel

### Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf Peter, BauGB, 8. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2002, 1842 Seiten, 86 €

Aus dem Baurecht spielen in der notariellen Praxis vor allem Fragen des Erschließungsbeitragsrechts, speziell des Erschließungsvertrages, des städtebaulichen Vertrages (einschließlich der Einheimischenmodelle), des Vorhabens- und Erschließungsplanes sowie des Grundstücksverkehrs in Umlegungs- oder Sanierungsgebieten eine Rolle. Daher ist auch der Notar auf eine **zuverlässige und aktuelle Kommentierung des BauGB** angewiesen. Diese bieten ihm Battis/Krautzberger/Löhr – gewissermaßen der "Palandt" des BauGB – auch in der 8. Auflage in gewohnt knapper, aber vollständiger und zuverlässiger Weise. Das Buch gehört daher in die Handbibliothek des Notars.

Notar a. D. Christian Hertel

**S. Dillmann**, Verfügungen während der Vorerbschaft, RNotZ 2002, 1

**E. M. Feick**, Die Schenkung unter Auflage als alternative, pflichtteilsfeste Gestaltung zur (unzulässigen) dinglichen Weiterleitungsklausel, ZEV 2002, 85

**J. Fleischhauer**, Vollstreckbare Notarurkunden im europäischen Rechtsverkehr – "Brüssel I", MittBayNot 2002, 15

**R. Geimer**, Salut für die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I-VO) – Einige Betrachtungen zur "Vergemeinschaftung" des EuGVÜ, IPRax 2002, 69

**J. A. Heinrich**, Die teilweise übernommene oder auferlegte Erbschaftsteuer, ZEV 2002, 98

**R. Kanzleiter**, Die ungenaue Bezeichnung des veräußerten Grundstücks im Veräußerungsvertrag, MittBayNot 2002, 13

**C. Keim**, § 2287 BGB und die Beeinträchtigung eines Vertragsserben durch lebzeitige Zuwendung an den anderen, ZEV 2002, 90

**W. Litzener**, Das neue Schuldrecht und der Bauträgervertrag, RNotZ 2002, 23

**P. O. Mülbart**, Die Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung im Recht des "bürgerlichen" Darlehensvertrags, WM 2002, 465

**W. Reimann**, Das Herausgabevermächtnis als Alternative zur Nacherbfolgeanordnung, MittBayNot 2002, 4

**T. Reiß**, Der Umfang der Bürgschaft nach § 7 MaBV, MittBayNot 2002, 9

**K. Schmidt**, Handelsregisterpublizität und Kommanditistenhaftung, ZIP 2002, 413

**K.-St. Scholz**, Die BGB-Gesellschaft nach dem Grundsatzurteil des BGH vom 29.1.2001, NZG 2002, 153

**S. Schuck**, Vermeidung der Grunderwerbsteuer in Fällen der Erbauseinandersetzung, ZEV 2002, 102

**R. Süß**, Reform des Erbrechts in Frankreich, ZErB 2002, 62

**V. Triebel/G. Hölzle**, Schuldrechtsreform und Unternehmenskaufverträge, BB 2002, 521

**R. Wagner**, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75

## Veranstaltungen

Termine für **Juni 2002** – Anmeldung und nähere Information bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**Probleme bei der Umsetzung des Umwandlungs- und Umwandlungssteuerrechts in der notariellen Praxis** (Heidinger/Mayer/Rieger), 14.6.2002 Köln, 15.6.2002 München

**Der Immobilienerwerb im Ausland** (Bittner/Gantzer/Gresser/Kindler), 15.6.2002 Frankfurt

**Vollstreckungsfeste Vertragsgestaltung** (Amann/Stöber/Wagner), 14. – 15.6.2002 Berlin

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**  
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**  
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**  
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**  
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**  
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**  
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**  
Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg